

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Das Maßnahmenpaket nach der Vergewaltigung in Freiburg – Widersprüchliches Verhalten von Innenminister Strobl im Zusammenhang mit Abschiebungen und dem Umgang mit problematischen Ausländern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. warum sich Innenminister Strobl erst jetzt für Abschiebungen nach Syrien einsetzen will und nicht schon im Jahr 2017 die entsprechende Initiative aus Sachsen und Bayern unterstützte;
2. wie sich Innenminister Strobl in der 207. Sitzung der Innenministerkonferenz Anfang Dezember 2017 bei der Behandlung des Tagesordnungspunkts „Verlängerung Abschiebungsstopp Syrien“ äußerte und in Abstimmungen positionierte;
3. welche Kabinettsmitglieder, zumindest unter Darstellung der Gesamtmeinung des Kabinetts, Abschiebungen nach Syrien unterstützen beziehungsweise nicht unterstützen;
4. seit wann Innenminister Strobl jeweils der Ansicht ist, dass der Aufenthaltsstatus von straffälligen Ausländern beendet werden müsse und diese bevorzugt abgeschoben werden sollen, dass vor jeder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, der aus humanitären Gründen gewährt wurde, nochmals eingehend geprüft werden muss, ob die Angaben zum Herkunftsstaat zutreffen, dass straffälligen Ausländern Geldleistungen des Staates gekürzt werden sollten, und dass Ausländerbehörden, Polizei und Justiz gemeinsam die Ermittlungs- und Strafverfahren priorisieren müssen, damit bei schweren Straftaten schnellstmöglich konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können;
5. welche Kabinettsmitglieder, zumindest unter Darstellung der Gesamtmeinung des Kabinetts, die vorgenannten vier Ansichten jeweils unterstützen beziehungsweise nicht unterstützen;

6. welche konkreten Maßnahmen und Initiativen Innenminister Strobl zur Umsetzung dieser vier Ansichten seit dem jeweiligen Zeitpunkt, an dem er sich die jeweilige Ansicht zu eigen gemacht hat, umgesetzt hat;
7. mit welchem Erfolg beziehungsweise Misserfolg die konkreten Maßnahmen und Initiativen umgesetzt wurden;
8. inwieweit, unter Darstellung der priorisierten und nicht priorisierten Fälle, der jeweiligen Gründe für die Priorisierung und Nichtpriorisierung und deren jeweilige Folgen, die Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die einzelnen Tatverdächtigen der Vergewaltigung in Freiburg vor und nach der Tat priorisiert wurden;
9. inwieweit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden damit rechnen müssen, dass ein Intensivtäter jederzeit weitere Straftaten begeht, und sie ihr Verhalten anzupassen haben;
10. inwieweit dies im Fall des Hauptverdächtigen der Vergewaltigung in Freiburg beachtet und umgesetzt wurde;
11. welche Maßnahmen des Masterplans Migration von Innenminister Seehofer sie angesichts der Ereignisse der letzten Woche nun unterstützt beziehungsweise weiter nicht unterstützt;
12. wie das zur geplanten Verstärkung der Polizei in Freiburg und den Aufbau eines Regionalen Sonderstabs Gefährliche Ausländer vorgesehene Personal bisher eingesetzt wurde;
13. wie die durch die Verstärkung an anderer Stelle zu verzeichnenden Schwächungen kompensiert werden;
14. welche Polizeipräsidien sich gegen beziehungsweise für die Abschaffung der zentralen Unfallaufnahme außerhalb der großen Städte aussprachen und ob sie weiterhin der Ansicht ist, dass die – in der von der Evaluation der Polizeireform empfohlene – Abschaffung der zentralen Unfallaufnahme außerhalb der großen Städte mit dem damit einhergehenden Gewinn von 250 Polizeibeamten nicht sinnvoll und lohnend ist;
15. welche Aussagekraft die Feststellung „wir lassen uns nicht auf der Nase herumtanzen“ hat, wenn Innenminister Strobl diese Aussage immer dann tätigt, wenn das Gegenteil der Aussage eingetreten ist, wenn also die innere Sicherheit beziehungsweise die Gesellschaft oder Einzelne eine die Öffentlichkeit besonders beschäftigende Straftat von bereits auffälligen Personen erdulden mussten.

06. 11. 2018

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann, Dr. Timm Kern,
Hoher, Brauer, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Das Maßnahmenpaket im Nachgang an die Vergewaltigung in Freiburg wirft Fragen auf, zumal sich Innenminister Strobl in der Vergangenheit zu einzelnen Punkten anders positionierte, einzelne Forderungen hingegen bereits seit Jahren im politischen Raum diskutiert werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. November 2018 Nr. 4-1321/100-2/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. warum sich Innenminister Strobl erst jetzt für Abschiebungen nach Syrien einsetzen will und nicht schon im Jahr 2017 die entsprechende Initiative aus Sachsen und Bayern unterstützte;*
- 2. wie sich Innenminister Strobl in der 207. Sitzung der Innenministerkonferenz Anfang Dezember 2017 bei der Behandlung des Tagesordnungspunkts „Verlängerung Abschiebungsstopp Syrien“ äußerte und in Abstimmungen positionierte;*

Zu 1. und 2.:

Das Innenministerium hat 2017 der Verlängerung des Abschiebungsstopps nach Syrien zugestimmt, da keine tragfähigen Erkenntnisse vorlagen, auf deren Grundlage Rückführungen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und internationalen Verpflichtungen hätten vorgenommen werden können. Daher wurde in dem Beschluss der 207. Innenministerkonferenz der Bund bereits 2017 eindringlich aufgefordert, einen aktualisierten Lagebericht vorzulegen. Dieser Beschluss wurde von der Innenministerkonferenz einstimmig gefasst.

- 3. welche Kabinettsmitglieder, zumindest unter Darstellung der Gesamtmeinung des Kabinetts, Abschiebungen nach Syrien unterstützen beziehungsweise nicht unterstützen;*

Zu 3.:

Die Frage der Abschiebungen unterliegt in erster Linie der Ressortkompetenz des Innenministers. Eine Kabinettsbefassung hat daher nicht stattgefunden. Die Erhebung eines Meinungsbildes im Kabinett war und ist nicht vorgesehen.

- 4. seit wann Innenminister Strobl jeweils der Ansicht ist, dass der Aufenthaltsstatus von straffälligen Ausländern beendet werden müsse und diese bevorzugt abgehoben werden sollen, dass vor jeder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, der aus humanitären Gründen gewährt wurde, nochmals eingehend geprüft werden muss, ob die Angaben zum Herkunftsstaat zutreffen, dass straffälligen Ausländern Geldleistungen des Staates gekürzt werden sollten, und dass Ausländerbehörden, Polizei und Justiz gemeinsam die Ermittlungs- und Strafverfahren priorisieren müssen, damit bei schweren Straftaten schnellstmöglich konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können;*

Zu 4.:

Der Innenminister ist schon immer der Auffassung, dass vollziehbare Ausreisepflichten konsequent durchzusetzen und Leistungen nur in angemessenem Umfang zu gewähren sind. Bei der Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Ausländer hat eine freiwillige Ausreise stets Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung. Findet jedoch keine freiwillige Rückkehr statt, wird die Zulässigkeit einer Abschiebung geprüft. Wenn nach einem gründlichen Verfahren rechtsstaatlich festgestellt wurde, dass jemand das Land verlassen muss, dann muss diese Pflicht zur Ausreise auch vollzogen werden. Das Innenministerium und die ihm nachgeordneten Ausländerbehörden unternehmen alle Anstrengungen, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Bleiberecht zukommt, verstärkt in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden. Hierzu ist der Innenminister regelmäßig auf allen Ebenen seines politischen Wirkens tätig geworden.

Auch der Umgang mit straffälligen Ausländern ist nicht erst seit dem Vorfall in Freiburg in der Nacht vom 13. auf den 14. Oktober 2018 im Blick des Innenministers. Die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht von Ausländern, die dieser nicht freiwillig nachkommen, ist dem Innenminister seit jeher ein großes Anliegen. Insbesondere bei ausländischen Straftätern sowie bei Ausländern, die die Sicherheit unseres Landes gefährden, bedarf es einer landesweit abgestimmten reibungslosen Kooperation der beteiligten Behörden, um anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren zu beschleunigen und schnellstmöglich konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten zu können.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass zum 1. Januar 2018 der Sonderstab für Gefährliche Ausländer im Innenministerium eingerichtet wurde, der ausländerrechtliche Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung, insbesondere zur Beseitigung von Abschiebungshindernissen im Rahmen eines Fallmanagements bei Mehrfach- und Abschiebungstraftätern und Ausländern, die die Sicherheit unseres Landes gefährden, initiiert und koordiniert.

Da der Entzug eines Schutzstatus und die Abschiebung in Kriegs- und Krisengebiete nur in seltenen Ausnahmefällen und unter Beachtung strenger gesetzlicher Voraussetzungen möglich sind, ist es umso wichtiger, diejenigen Fälle herauszufiltern, in denen ein Ausländer über seine Herkunft getäuscht hat. Bislang gibt es keine Anhaltspunkte, dass die Angaben der im Zusammenhang mit der Gruppenvergewaltigung in Freiburg tatverdächtigen Ausländer falsch sind. Gleichwohl zeigt der Vorfall, dass auch Personen, die einen Schutzstatus genießen, Straftaten begehen und es daher sachgerecht ist, die entscheidungserheblichen Tatsachen in regelmäßigen Abständen einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Die Klärung der Identität eines Ausländers hat stets höchste Priorität. Es handelt sich hierbei nicht um ein gänzlich neues Vorgehen. Bereits jetzt gibt es gesetzlich normierte Überprüfungspflichten bei der Verlängerung der Aufenthaltstitel.

5. welche Kabinettsmitglieder, zumindest unter Darstellung der Gesamtmeinung des Kabinetts, die vorgenannten vier Ansichten jeweils unterstützen beziehungsweise nicht unterstützen;

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 3 verwiesen.

6. welche konkreten Maßnahmen und Initiativen Innenminister Strobl zur Umsetzung dieser vier Ansichten seit dem jeweiligen Zeitpunkt, an dem er sich die jeweilige Ansicht zu eigen gemacht hat, umgesetzt hat;

Zu 6.:

Der Innenminister setzt sich auf Bundesebene auf der Innenministerkonferenz Ende November 2018 dafür ein, dass die Voraussetzungen für Abschiebungshaft im Aufenthaltsgesetz herabgesenkt werden. Darüber hinaus setzt sich das Innenministerium dafür ein, dass die Rückführungsrichtlinie so ausgestaltet wird, dass sie dem Bundesgesetzgeber die hierfür erforderlichen Spielräume lässt. Zur vorüberprüften Überprüfung der Angaben zum Herkunftsstaat bei der Verlängerung eines aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltstitels wird aktuell ein Erlass erarbeitet. Ebenso ist ein Verfahrensablauf in der Erstellung, mit dem die relevanten Informationen über Vorstrafen zwischen den beteiligten Behörden ausgetauscht werden.

Außerdem setzt sich der Innenminister für eine Anpassung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hinsichtlich der Erleichterung aufenthaltsrechtlicher Sanktionen unterhalb einer Abschiebung ein. Ein Ausbau der bestehenden Möglichkeiten der Leistungsbeschränkungen im AsylbLG ist geboten, um straffälligen Ausländern möglichst effektiv entgegenzutreten zu können.

7. mit welchem Erfolg beziehungsweise Misserfolg die konkreten Maßnahmen und Initiativen umgesetzt wurden;

Zu 7.:

Da die Innenministerkonferenz erst ab dem 29. November 2018 tagt, ist eine Beantwortung der Frage derzeit objektiv nicht möglich.

8. inwieweit, unter Darstellung der priorisierten und nicht priorisierten Fälle, der jeweiligen Gründe für die Priorisierung und Nichtpriorisierung und deren jeweilige Folgen, die Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die einzelnen Tatverdächtigen der Vergewaltigung in Freiburg vor und nach der Tat priorisiert wurden;

9. inwieweit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden damit rechnen müssen, dass ein Intensivtäter jederzeit weitere Straftaten begeht, und sie ihr Verhalten anzupassen haben;

10. inwieweit dies im Fall des Hauptverdächtigen der Vergewaltigung in Freiburg beachtet und umgesetzt wurde;

Zu 8., 9. und 10.:

Durch das Polizeipräsidium Freiburg wurden nach erfolgter Anzeigeerstattung der in Rede stehenden mutmaßlichen Vergewaltigung umgehend die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet und eine Ermittlungsgruppe eingerichtet.

Innerhalb weniger Tage konnten durch die Polizei bis zum 25. Oktober 2018 acht Beschuldigte festgenommen werden, die sich derzeit in Untersuchungshaft befinden. Die Ermittlungen zu möglichen weiteren Tatverdächtigen dauern an.

Die Polizei Baden-Württemberg hat Mehrfach- und Intensivtäter bereits seit vielen Jahren im Blick und geht konsequent gegen diese vor. Hierzu wurden u. a. täterorientierte Bekämpfungskonzeptionen in den Bereichen Gewalt, Eigentum und Zuwanderung geschaffen, welche sich jeweils speziell an den unterschiedlichen Zielgruppen ausrichten. Die Programme zielen insbesondere auf Personen ab, die durch ihre Straftaten das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in besonderem Maße beeinträchtigen und bei denen mit der Begehung weiterer Straftaten gerechnet werden muss. Derzeit wird eine Zusammenführung der Mehrfach- und Intensivtäterprogramme geprüft.

Die Ermittlungsführung sowie die ggfs. priorisierte Durchführung strafprozessualer und gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen in den jeweiligen Ermittlungs- und Strafverfahren orientieren sich stets am konkreten Einzelfall und werden eng mit allen beteiligten Stellen abgestimmt.

Im Hinblick auf die einzelnen Tatverdächtigen wurden nachfolgende aufenthaltsrechtliche Maßnahmen ergriffen bzw. Prüfungen eingeleitet. Vorausgeschickt werden muss, dass eine Ausweisung bei dem Personenkreis anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter nur möglich ist, wenn der Betroffene zu einer deutlichen und im Regelfall nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde. Dies war in der Vergangenheit bei den Tatverdächtigen nicht der Fall, weshalb durch die bislang zuständigen unteren Ausländerbehörden noch kein Ausweisungsverfahren eingeleitet bzw. durchgeführt werden konnte.

1. A. H. A.

Aufgrund einer Inhaftierung am 16. Februar 2018 (Untersuchungshaft wegen fahrlässiger Brandstiftung, Hehlerei, Sachbeschädigung, gefährlicher Körperverletzung) wurde am 22. Februar 2018 ein Ausweisungsverfahren eingeleitet. Mit Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 17. April 2018 wurde der Ausländer zu einer Jugendstrafe von acht Monaten verurteilt. Die Strafe wurde wegen günstiger Sozialprognose zur Bewährung ausgesetzt. Aufgrund des erhöhten Ausweisungsschutzes nach § 53 Abs. 3 i. V. m. § 54 AufenthG hätte der Ausländer allein

aufgrund dieser Vorfälle nicht ausgewiesen werden können; zumal nach Aussetzung der Strafe zur Bewährung unter günstiger Sozialprognose auch nicht von einer Wiederholungsgefahr auszugehen war.

2. A. H. M. K.

Der Tatverdächtige ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten, eine Ausweisung konnte aufgrund der Geringfügigkeit der Straftaten und dem Schutzstatus des Ausländers nicht in Betracht gezogen werden und wäre wegen der strengen Anforderungen rechtlich daher auch nicht möglich gewesen.

3. A. M. A.

Der Tatverdächtige ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten, eine Ausweisung wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Straftaten und seines Schutzstatus nicht in Betracht gezogen und wäre wegen der strengen Anforderungen rechtlich auch nicht möglich gewesen.

4. D. J.

Am 14. Mai 2018 wurde eine Prüfung einer Ausweisung gestützt auf § 54 Abs. 1 Nr. 2 ff. AufenthG wegen angeblicher Kontakte zur Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) eingeleitet. Die durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe durchgeführten Ermittlungen ergaben keine entsprechenden Hinweise. Auch hat der Betroffene in seiner Anhörung im Asylverfahren in Abrede gestellt, sich in Syrien, trotz entsprechender Anwerbeversuche, in die Strukturen der PKK eingegliedert, mitgliedershaftlich für diese betätigt oder diese unterstützt zu haben. Nach abschließender Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes wurde das Ausweisungsverfahren eingestellt.

5. H. M.

Gegen den Beschuldigten H. M. bestand bereits ein Haftbefehl des Amtsgerichts Freiburg vom 10. Oktober 2018 u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung. Da er ein anerkannter Flüchtling ist, ist nach dem einschlägigen Bundesrecht eine Ausweisung seiner Person jedoch erst nach einer erheblichen rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung möglich. Da eine solche erhebliche strafrechtliche Verurteilung bei der Person noch nicht vorliegt, kamen ausländerrechtliche Maßnahmen bisher nicht in Betracht. Nach Bekanntwerden der mutmaßlichen Vergewaltigung vom 14. Oktober 2018 erfolgte die Aufnahme der Person in die Bearbeitungsliste des Sonderstabs Gefährliche Ausländer. Dies ermöglicht dem Sonderstab, den Fall wegen der erneuten erheblichen Straftat prioritär im Blick zu behalten, um unmittelbar nach Abschluss des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der aufgrund der Schwere des Delikts zu erwartenden erheblichen strafrechtlichen Verurteilung, die Ergreifung ausländerrechtlicher Maßnahmen zu gewährleisten.

6. I. M.

Der Ausländer ist vor der mutmaßlichen Beteiligung an der Gruppenvergewaltigung außer wegen des Vorwurfs der unerlaubten Einreise nach Deutschland bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Daher hat es in der Vergangenheit bisher kein Ausweisungsverfahren gegeben.

7. M. M.

M. M. ist sogenannter Selbstbeichtiger im Asylverfahren. Im Verfahren hat er vorgebracht, dass er in Syrien Mitglied der PKK (und damit einer als terroristisch eingestuften Organisation) gewesen sei. Nach Prüfung und Einstellung des eingeleiteten Strafverfahrens durch den Generalbundesanwalt, wurde die abschließende ausländerrechtliche Prüfung durch das Regierungspräsidium Freiburg vorgenommen mit dem Ergebnis, dass ein Ausweisungsstatbestand insoweit nicht vorliegt.

Hinsichtlich aller genannten Tatverdächtigen ist festzuhalten, dass das Regierungspräsidium Freiburg aufgrund der aktuellen strafrechtlichen Ermittlungen neue Ausweisungsverfahren eingeleitet hat.

11. welche Maßnahmen des Masterplans Migration von Innenminister Seehofer sie angesichts der Ereignisse der letzten Woche nun unterstützt beziehungsweise weiter nicht unterstützt;

Zu 11.:

Das Innenministerium fordert, dass auch der Bund eigene Abschiebungshafteinrichtungen errichtet und betreibt. Daher wird insbesondere der Punkt 59 aus dem Masterplan mitgetragen. Ebenso spricht sich das Innenministerium dafür aus, dass der Bund Dublin-Überstellungen übernimmt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung des Antrags 16/4435 verwiesen.

12. wie das zur geplanten Verstärkung der Polizei in Freiburg und den Aufbau eines Regionalen Sonderstabs Gefährliche Ausländer vorgesehene Personal bisher eingesetzt wurde;

Zu 12.:

Dem Polizeipräsidium Freiburg werden vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Entscheidungen fünf Stellen für Ermittlungsassistenten zugewiesen. Zudem werden die Unterstützungsleistungen insbesondere durch das Polizeipräsidium Einsatz nochmals ausgebaut. Die Polizei Baden-Württemberg wird künftig die Regionalen Sonderstäbe Gefährliche Ausländer bei den Regierungspräsidien im Rahmen der Abordnung mit jeweils einer Polizeibeamtin bzw. einem Polizeibeamten unterstützen. Die Personalauswahl ist zum Zeitpunkt der Beantwortung vorliegender Anfrage noch nicht abgeschlossen.

13. wie die durch die Verstärkung an anderer Stelle zu verzeichnenden Schwächungen kompensiert werden;

Zu 13.:

Um eine schnelle Arbeitsfähigkeit der Regionalen Sonderstäbe Gefährliche Ausländer sicherzustellen, erfolgt die Verstärkung zunächst durch Umschichtung von vorhandenem Personal. Die Steuerung des Personaleinsatzes entsprechend der Priorisierung und Schwerpunktsetzung von Aufgaben ist Teil des laufenden Personalgeschäfts. Darüber hinaus wird sich das Innenministerium dafür einsetzen, die dauerhafte Arbeitsfähigkeit der Regionalen Sonderstäbe Gefährliche Ausländer durch entsprechende Stellen zu unterlegen.

14. welche Polizeipräsidien sich gegen beziehungsweise für die Abschaffung der zentralen Unfallaufnahme außerhalb der großen Städte aussprachen und ob sie weiterhin der Ansicht ist, dass die – in der von der Evaluation der Polizeireform empfohlene – Abschaffung der zentralen Unfallaufnahme außerhalb der großen Städte mit dem damit einhergehenden Gewinn von 250 Polizeibeamten nicht sinnvoll und lohnend ist;

Zu 14.:

Das Innenministerium hat die Empfehlung des Lenkungsausschusses des Projekts „Evaluation der Polizeistrukturreform Baden-Württemberg“ (EvaPol) zur Verkehrsunfallaufnahme im Rahmen des Umsetzungsprojekts „Polizeistruktur 2020“ einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Dabei wurde die gemeinsame Stellungnahme der Leiter der Staatsanwaltschaften, die die zentrale Unfallaufnahme und die daraus resultierende Qualität überwiegend positiv bewerten und für eine Beibehaltung plädieren, ebenso berücksichtigt wie das Ergebnis von „Eva fragt“, wonach 56 % der Abstimmungsteilnehmer finden, dass sich die Verfügbarkeit des Verkehrsunfallaufnahmedienstes rund um die Uhr bewährt hat. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse sowie der Ergebnisse eines Expertenworkshops, besetzt aus Leitern

der Verkehrspolizeidirektionen und der Direktionen Polizeireviere, wurde vorgeschlagen, die spezialisierte Verkehrsunfallaufnahme auch außerhalb der Großstädte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart beizubehalten. Dem Vorschlag wurde im Rahmen einer Sitzung des Gesamtprojekts „Polizeistruktur 2020“, an der alle Polizeipräsidenten bzw. deren Vertreter und die Leiter der Teilprojekte 12 (künftiges Polizeipräsidium Pforzheim) und 13 (künftiges Polizeipräsidium Ravensburg) teilgenommen haben, am 8. November 2017 einvernehmlich zugestimmt.

Die Steuerungsgruppe des Lenkungsausschusses für das Umsetzungsprojekt „Polizeistruktur 2020“ hat in der 4. Sitzung die Aufgaben der neuen Verkehrspolizeiinspektionen beschlossen. Der Beschluss wurde in der 3. Sitzung des Lenkungsausschusses für das Umsetzungsprojekt „Polizeistruktur 2020“ zur Kenntnis genommen.

Das Projekt EvaPol ging von rund 250 Beamtinnen und Beamten aus, die die Polizeireviere mit Verlagerung der Verkehrsunfallaufnahme zu den Polizeireviere außerhalb der Großstädte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart verstärken könnten. Dies würde für die verbleibenden 121 Polizeireviere einer Zuteilungsrate von rund zwei Beamtinnen/Beamten pro Revier entsprechen und damit weniger als eine Beamtin/einem Beamten pro Dienstgruppe. Mit einem solch geringen Personalzuwachs könnte nach Auffassung des Innenministeriums der landesweit hohe Qualitätsstandard im Zusammenhang mit der Aufnahme von komplexen Verkehrsunfällen nicht weiter gewährleistet werden.

15. welche Aussagekraft die Feststellung „wir lassen uns nicht auf der Nase herumtanzen“ hat, wenn Innenminister Strobl diese Aussage immer dann tätigt, wenn das Gegenteil der Aussage eingetreten ist, wenn also die innere Sicherheit beziehungsweise die Gesellschaft oder Einzelne eine die Öffentlichkeit besonders beschäftigende Straftat von bereits auffälligen Personen erdulden mussten.

Zu 15.:

Dem Innenminister ist es in Bezug auf einzelne erhebliche Straftaten ein großes Anliegen, deutlich zu machen, dass der Staat kriminellen Entwicklungen entschieden entgegentritt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Ziffern 9 und 10 verwiesen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär